

RL Plagiatsrichtlinie

Richtlinie zu Plagiaten und anderem wissenschaftlichen Fehlverhalten im Rahmen von Abschlussarbeiten

Inhalt

1.	Ziel	2
2.	Anwendungsbereich.....	2
3.	Definitionen	2
3.1.	Plagiat	2
3.2.	Anderes wissenschaftliches Fehlverhalten	2
4.	Regelungen	3
4.1.	Informationspflicht	3
4.2.	Einsatz einer Plagiatserkennungssoftware.....	3
4.3.	Wie bestimmt sich der Schweregrad bei Plagiaten?	3
4.4.	Wie läuft das Verfahren ab und welche Konsequenzen sind möglich?	4
4.5.	Was passiert in der mündlichen Verhandlung?	6
4.6.	Was ist zu tun, wenn ein Plagiat erst nach der Beurteilung entdeckt wird?	6
5.	Aufhebung bisheriger Regelungen	6
6.	Rechtsgrundlagen	7
7.	Dokumentinformationen.....	9

1. Ziel

Diese Richtlinie soll Betreuer*innen eine Anleitung im Umgang mit Plagiaten und anderem wissenschaftlichen Fehlverhalten bei Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten, Masterarbeiten, Dissertationen) bieten.

Gleichzeitig dient die Richtlinie als Grundlage für die Informationspflicht der Betreuer*innen gegenüber den Studierenden (vgl. 4.1.) und dem studienrechtlichen Organ (vgl. 4.4. Abb. 1 und Abb. 2).

2. Anwendungsbereich

Dieser Text richtet sich an alle Personen, die an der WU (Wirtschaftsuniversität Wien) mit der Betreuung und Beurteilung von studentischen Abschlussarbeiten betraut sind (in der Folge: „Betreuer*in“) und legt Prozesse im Falle des Auffindens von Plagiaten oder anderem wissenschaftlichen Fehlverhalten fest.

Nicht betroffen von dieser Richtlinie ist wissenschaftliches Fehlverhalten im Rahmen von Lehrveranstaltungen, wenn es sich zB um Seminar- oder Hausarbeiten (keine Abschlussarbeiten) handelt. Diese Fälle sind von der Richtlinie zur Abhaltung von Präsenzprüfungen und zum Umgang mit Erschleichungsfällen erfasst.

3. Definitionen

3.1. Plagiat

Ein Plagiat liegt jedenfalls dann vor, wenn jemand Texte, Ideen oder künstlerische Werke gänzlich oder in Teilen übernimmt und als eigene ausgibt, insbesondere davon umfasst ist, wenn jemand Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnisse oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme, ohne die Quelle und die Urheberin oder den Urheber entsprechend kenntlich zu machen und zu zitieren, verwendet (§ 2a Abs 3 Z 4 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz).

Ebenso handelt es sich um ein Plagiat, wenn ein Text aus einer fremden Sprache wortgetreu übertragen und als eigene Leistung ausgegeben, somit ohne Quellenangabe verwendet wird („Übersetzungsplagiat“).

Auch eigene und beurteilte oder veröffentlichte Texte müssen gekennzeichnet und zitiert werden („Selbstplagiat“).

3.2. Anderes wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch dann vor, wenn jemand

- sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit unerlaubterweise einer anderen Person bedient oder eine von einer dritten Person erstellte Auftragsarbeit in Anspruch nimmt (Ghostwriting);
- Daten oder Ergebnisse erfindet oder fälscht oder
- unerlaubte Hilfsmittel benützt, wozu auch die missbräuchliche Nutzung von Anwendungen Künstlicher Intelligenz zählt (§ 2a Abs 3 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz).

4. Regelungen

4.1. Informationspflicht

Der*die Betreuer*in hat den*die Studierende*n über die notwendigen Anforderungen an die zu erstellende Arbeit zu informieren und ihn*sie anzuleiten. Darüber hinaus hat der*die Betreuer*in den*die Studierende*n über Plagiate und anderes wissenschaftliches Fehlverhalten sowie deren Rechtsfolgen im Sinne dieses Textes aufzuklären.

4.2. Einsatz einer Plagiatserkennungssoftware

Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen werden an der WU verpflichtend einer Plagiatserkennung unterzogen. Der Einsatz der Plagiatserkennungssoftware dient lediglich als Ergänzung zur inhaltlichen und formalen Bewertung der Arbeit durch den*die Betreuer*in.

Verdachtsfälle hinsichtlich Plagiate und anderes wissenschaftliches Fehlverhalten sind zu verfolgen und entsprechend der unter 4.3. beschriebenen Prozesse an plagiate@wu.ac.at zu melden.

4.3. Wie bestimmt sich der Schweregrad bei Plagiaten?

Bei Plagiaten richtet sich die weitere Vorgangsweise nach der Bewertung des Schweregrades durch die*den Betreuer*in anhand folgender Aspekte:

- Quantität der Übernahmen absolut und in Relation zur gesamten Arbeit,
- Übernahme ganzer Gedankengänge oder nur einzelner Formulierungen,
- Geplante und systematische Übernahmen (Vorsatz) oder „unsauberes Zitieren“,
- Verschleierungen/Übersetzungen,
- Wiederholung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei derselben Arbeit.

4.4. Wie läuft das Verfahren ab und welche Konsequenzen sind möglich?

Handelt es sich um ein **geringfügiges** Plagiat nach den Kriterien gemäß 4.3. oder um ein anderes geringfügiges wissenschaftliches Fehlverhalten, sollte den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, die Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist zu verbessern. Wird dem Verbesserungsauftrag nicht nachgekommen, so ist die Arbeit negativ zu beurteilen und ein neues Thema zu wählen. In begründeten Fällen ist die Betreuungsperson berechtigt, die Betreuung ohne Verbesserungsauftrag zurückzulegen.

Die folgende Abb. 1 veranschaulicht den Prozess:

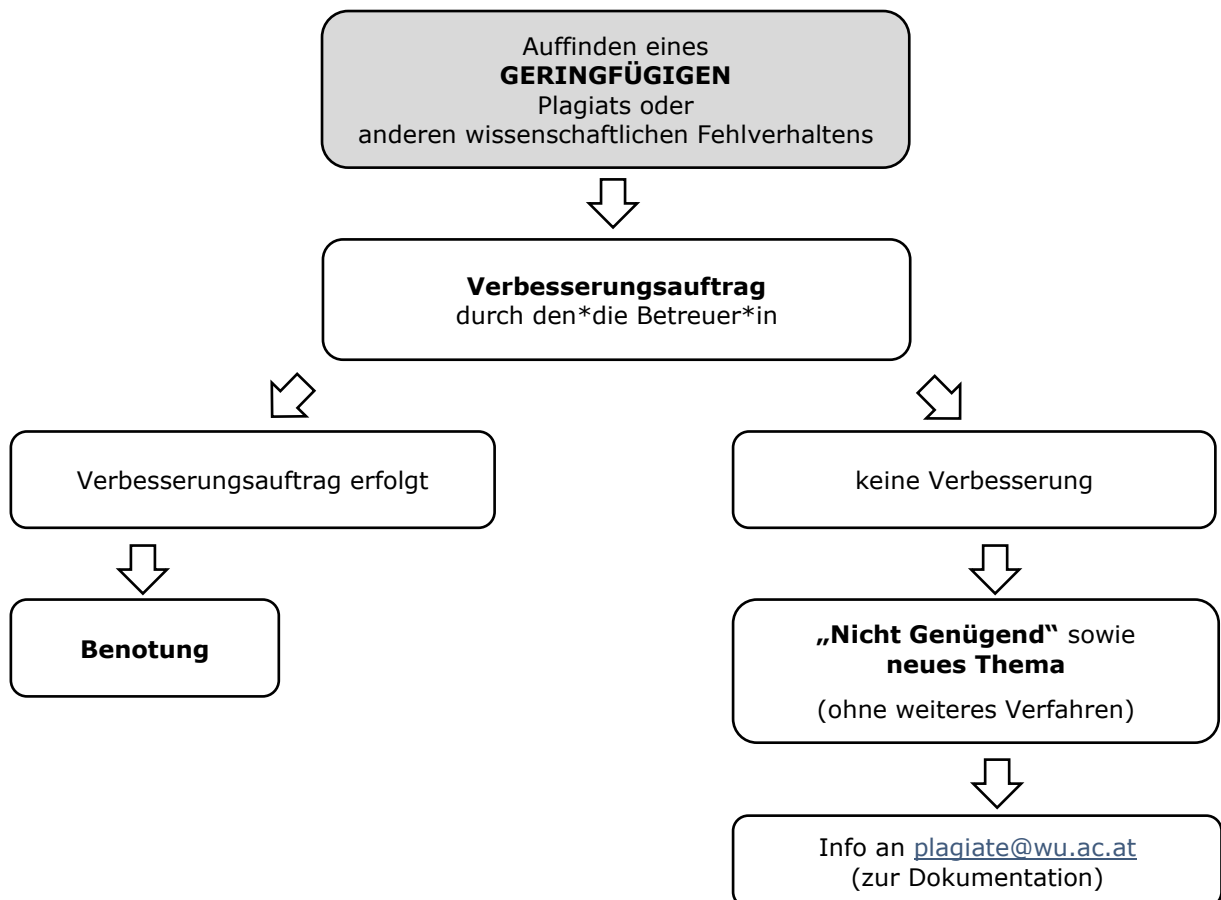


Abb. 1

Liegt nach den Kriterien gemäß 4.3. ein **schwerwiegendes** und **vorsätzliches** Plagiat oder Ghostwriting vor, ist die Arbeit mit „Nicht Genügend“ zu beurteilen und ein neues Thema zu wählen. Zusätzlich besteht das Recht, die Betreuung zurückzulegen. Der Sachverhalt wird in der mündlichen Verhandlung im Studienrecht ermittelt. Gegebenenfalls kann die*der Vizerektor*in für Lehre und Studierende als Organ für studienrechtliche Angelegenheiten einen Ausschluss vom Studium für bis zu 2 Semestern beschließen.

Das Verfahren läuft wie folgt ab (Abb. 2):

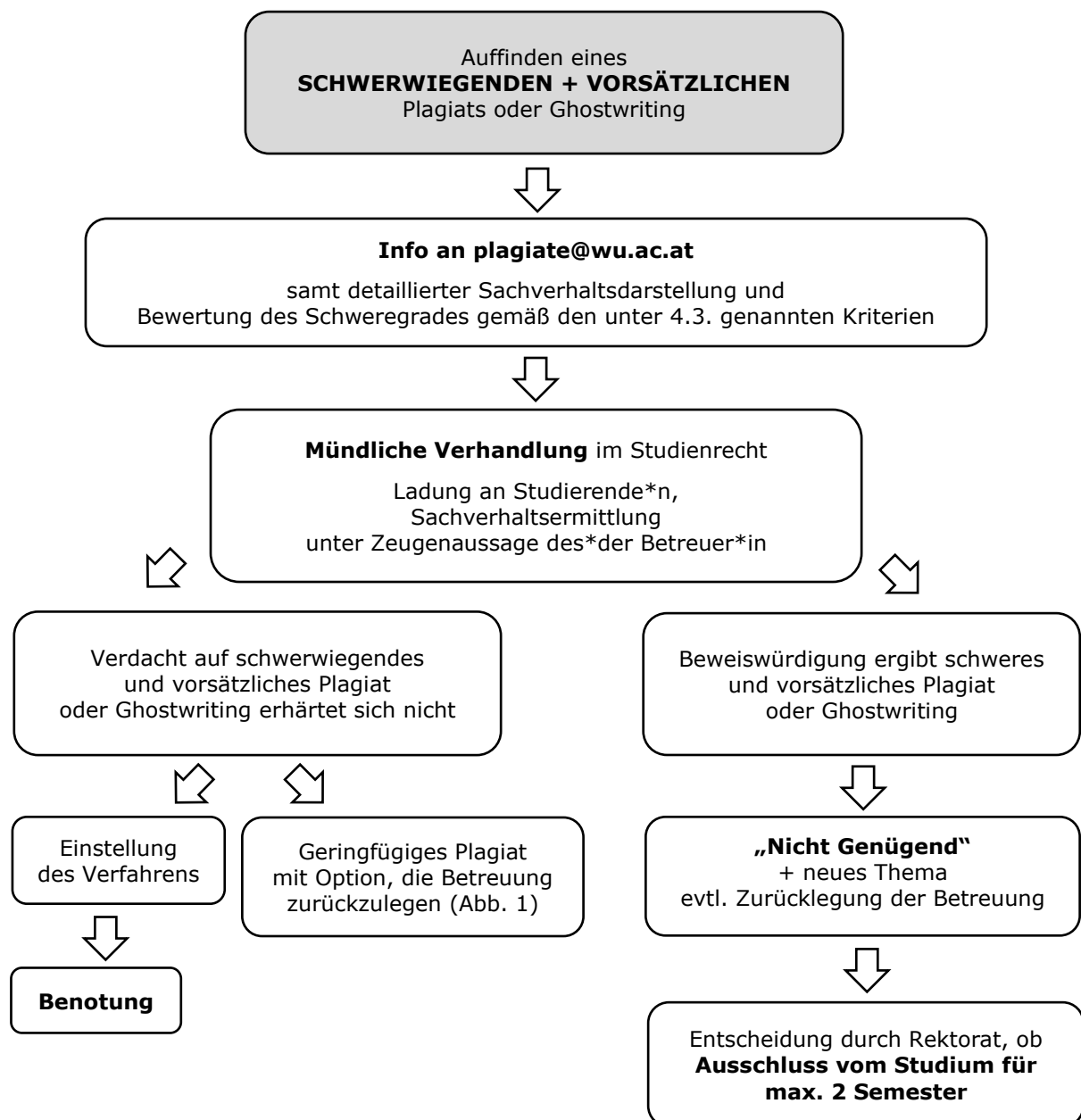


Abb. 2

4.5. Was passiert in der mündlichen Verhandlung?

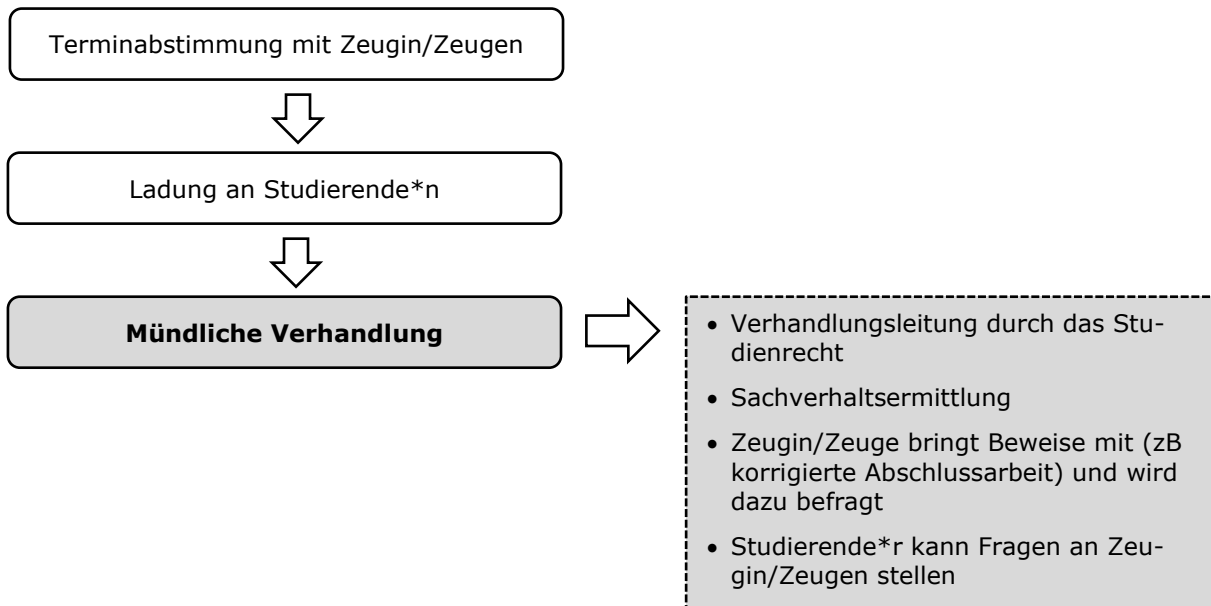


Abb. 3

4.6. Was ist zu tun, wenn ein Plagiat erst nach der Beurteilung entdeckt wird?

Wird ein Plagiat oder anderes wissenschaftliches Fehlverhalten einer bereits beurteilten Arbeit entdeckt, ist dies an das studienrechtliche Organ unter plagiate@wu.ac.at zu melden. Als Folge kann die Beurteilung für nichtig erklärt werden (§ 73 Abs 1 Z 2 Universitätsgesetz 2002).

Stellt sich erst nach Beendigung des Studiums heraus, dass der akademische Grad durch ein Plagiat oder durch ein anderes wissenschaftliches Fehlverhalten bei der Abschlussarbeit erschlichen wurde, wird dieser von dem*der Vizerektor*in für Lehre und Studierende als studienrechtliches Organ widerrufen. Die Aufhebung und Einziehung des Verleihungsbescheides aufgrund eines Plagiats in einer Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit ist nur im Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Beurteilung der Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit zulässig (§ 89 Universitätsgesetz 2002).

5. Aufhebung bisheriger Regelungen

Diese Richtlinie ersetzt die „Richtlinie zu Plagiaten und anderem wissenschaftlichen Fehlverhalten im Rahmen von Abschlussarbeiten“, Mitteilungsblatt Nr. 52, Nr. 341 vom 18.09.2024.

6. Rechtsgrundlagen

§ 2a Abs 2 bis 4 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz:

(2) Gute wissenschaftliche oder künstlerische Praxis ist die Einhaltung rechtlicher Regelungen, ethischer Normen und des aktuellen Erkenntnisstands des jeweiligen Faches im Rahmen der Aufgaben und Ziele der jeweiligen Bildungseinrichtung. Bestimmte Formen der Nichteinhaltung guter wissenschaftlicher oder künstlerischer Praxis sind wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten.

(3) Jedenfalls als wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten zu qualifizieren ist, wenn jemand

1. die Forschungstätigkeit oder die künstlerische Tätigkeit anderer Personen behindert oder sabotiert,
2. unerlaubte Hilfsmittel benützt, wozu auch die missbräuchliche Nutzung von Anwendungen Künstlicher Intelligenz zählt,
3. sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung oder bei der Erstellung einer künstlerischen Arbeit unerlaubterweise einer anderen Person bedient oder eine von einer dritten Person erstellte Auftragsarbeit in Anspruch nimmt (Ghostwriting);
4. Texte, Ideen oder künstlerische Werke gänzlich oder in Teilen übernimmt und als eigene ausgibt, insbesondere davon umfasst ist, wenn jemand Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnisse oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme, ohne die Quelle und die Urheberin oder den Urheber entsprechend kenntlich zu machen und zu zitieren, verwendet (Plagiat) oder
5. Daten oder Ergebnisse erfindet oder fälscht.

(4) In den Satzungen der Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 sind nähere Regelungen zur Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb, zur guten wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis und hinsichtlich wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten aufzunehmen. Darüber hinaus können Bestimmungen betreffend Maßnahmen bei wissenschaftlichem oder künstlerischem Fehlverhalten insbesondere im Rahmen von Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten aufgenommen werden. Das entscheidungsbefugte Organ der Bildungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 1 kann über einen allfälligen Ausschluss vom Studium in der Dauer von höchstens zwei Semestern entscheiden, wenn das wissenschaftliche oder künstlerische Fehlverhalten schwerwiegend ist und die bzw. der Studierende dabei vorsätzlich gehandelt hat. Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

§ 34a Abs 1 bis Abs 3 der Satzung:

(1) Plagiate und anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen

sind der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre zu melden.

(2) Tritt ein Plagiat oder anderes Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen vor Beurteilung der Arbeit auf, ist die Betreuerin oder der Betreuer berechtigt, die Betreuung zurückzulegen.

(3) Bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagiierten oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten gemäß Abs 2 ist die Arbeit mit „Nicht genügend“ zu benoten. Das Rektorat kann die oder den Studierenden mit Bescheid vom Studium für höchstens zwei Semester ausschließen.

§ 73 Abs 1 Z 2 Universitätsgesetz 2002:

Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn bei einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit die Beurteilung, insbesondere durch schwerwiegendes wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 2 bis 5 HS-QSG, erschlichen wurde.

§ 89 Universitätsgesetz 2002:

(1) Der Verleihungsbescheid ist vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung insbesondere

- a. durch gefälschte Zeugnisse,
- b. durch gefälschte Urkunden oder
- c. durch schwerwiegendes wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 2 bis 5 HS-QSG

erschlichen worden ist. Bei Erweiterungsstudien ist das Abschlusszeugnis für nichtig zu erklären und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der Abschluss insbesondere

- a. durch gefälschte Zeugnisse,
- b. durch gefälschte Urkunden oder
- c. durch schwerwiegendes wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten im Sinne des § 2a Abs. 3 Z 2 bis 5 HS-QSG

erschlichen worden ist.

(2) Die Aufhebung und Einziehung des Verleihungsbescheides aufgrund eines Plagiats in einer Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit ist nur im Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Beurteilung der Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit zulässig.

7. Dokumentinformationen

Kurztitel	RL Plagiatsrichtlinie
Langtitel	Richtlinie zu Plagiaten und anderem wissenschaftlichen Fehlverhalten im Rahmen von Abschlussarbeiten
Dateiname	RL_Plagiatsrichtlinie_07.08.25.docx
Ersetzt	Richtlinie der Vizerektorin für Lehre und Studierende zu Plagiaten und anderem wissenschaftlichen Fehlverhalten im Rahmen von Abschlussarbeiten, Mitteilungsblatt, 52. Stück, Nr. 341 vom 18.09.2024
Titel englische Version	DIR Directive on Plagiarism
Version (Nummer, Datum)	2025-1.0, vom 10.09.2025
Inhaltsverantwortlich	Vizerektorat für Lehre und Studierende / Rammerstorfer, Margarethe
Autor/in	Studienrecht / Gnadlinger, Lukas
Ansprechperson für inhaltliche Fragen und praktische Umsetzung	Studienrecht / Gnadlinger, Lukas; Evaluierung & Qualitätsentwicklung / Ledermüller, Karl

Kommunikation (Mehrfachauswahl möglich)	☐ E-Mail ☒ Mitteilungsblatt ☒ Regelungsdatenbank
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt	Mitteilungsblatt Studienjahr 2024/25, 52. Stück, Nr. 314 vom 24.09.2025, [Link]
Erstveröffentlichung (optional)	Mitteilungsblatt, 02. Stück, Nr. 07, vom 12.10.2016

Gültig ab	01.10.2025
Gültig bis	30.09.2026
Genehmigt von	Vizerektor/in, Rammerstorfer, Margarethe am 10.09.2025
Weitere Informationen	Plagiat, Schummeln, Abschlussarbeit, Bachelorarbeit, Masterarbeit, Dissertation, Ghostwriting, Fälschen, Vortäuschen